

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 06.08.2012

#### Polizeilicher Unterbindungsgewahrsam hauptsächlich bei häuslicher Gewalt?

In der Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages am 18.07.2012 während der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/4965 -, mit dem die Dauer des Unterbindungsgewahrsam von zehn Tagen auf vier Tage reduziert werden soll, hat Innenminister Schönemann laut Protokoll zum Unterbindungsgewahrsam ausgeführt: „Das wird hier immer als ‚Lex Gorleben‘ dargestellt. Gorleben ist der Bereich, der davon am wenigsten betroffen ist. Wenn Sie sich genau anschauen, wann dieses Instrument eingesetzt wird und wann wir es brauchen, stellen Sie fest, dass das im Bereich der häuslichen Gewalt der Fall ist. Meine Damen und Herren, Unterbindungsgewahrsam ist dann, wenn jemand in der Familie Amok läuft, ein absolut wichtiges Mittel, um ihn vor sich selber zu schützen, aber auch die Familie zu schützen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen und mit jeweils welcher Dauer wurde seit dem 01.01.2008 in Niedersachsen durch die Polizei Unterbindungsgewahrsam wegen häuslicher Gewalt angeordnet?
2. In wie vielen Fällen und mit jeweils welcher Dauer wurde seit dem 01.01.2008 in Niedersachsen durch die Polizei Unterbindungsgewahrsam im Zusammenhang mit den Castortransporten angeordnet?
3. In wie vielen Fällen und mit jeweils welcher Dauer wurde seit dem 01.01.2008 in Niedersachsen durch die Polizei Unterbindungsgewahrsam wegen einer Gefahr für Leib oder Leben angeordnet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2012 - II/72 - 1453)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- P 24.24-01425/2/8803/12 -

Hannover, den 15.10.2012

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage habe ich die Polizeidirektionen um Stellungnahme gebeten. Die vorgelegten Berichte sind Grundlage meiner nachfolgenden Ausführungen.

Eine der zentralen rechtlichen Grundlagen für die tägliche Arbeit der Polizei und der Verwaltungsbehörden im Bereich der Gefahrenabwehr ist das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Es ist ein Gesetz, das sich in der Praxis seit Jahren bewährt hat.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern (sog. Unterbindungsgewahrsam).

Der Unterbindungsgewahrsam ist beispielsweise zulässig zur Verhinderung der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung, zur Unterbindung von Ausschreitungen durch gewalttätige Fans bei Fußballspielen und auch in Fällen häuslicher Gewalt.

Die von der Polizei angeordnete Ingewahrsamnahme darf gemäß § 21 Satz 1 Nr. 3 Nds. SOG nicht länger als bis zum Ende des Tages dauern, der dem Tag folgt, an dem die Person ergriffen worden ist. Zugleich entsteht für die Polizei schon mit Beginn der Ingewahrsamnahme die Pflicht, unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die richterliche Entscheidung beinhaltet auch die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung. Für die Fälle des Unterbindungsgewahrsams darf gemäß § 21 Satz 2 Nds. SOG die Freiheitsentziehung längstens zehn Tage betragen.

Praktische Bedeutung hat ein Unterbindungsgewahrsam von bis zu zehn Tagen im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt gefunden, da mit Beginn der Ingewahrsamnahme die erneute Begehung anlassbezogener Straftaten durch die Gefährder ausgeschlossen wird. Außerdem erhalten insbesondere die Opfer häuslicher Gewalt einen ausreichenden Zeiteinsatz, um der Tat nachfolgend eine räumlich-soziale Trennung zu dem gewalttätigen Partner herbeizuführen oder aber hierfür zumindest weiterführende Vorbereitungen treffen zu können.

Wenngleich die Anzahl der Anwendungsfälle des sogenannten verlängerten Unterbindungsgewahrsams gering erscheinen mag, ist er gerade für solche Fälle, in denen sich Personen durch eine besondere Gefährlichkeit auszeichnen und mildere Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder diesen nicht erwarten lassen, unverzichtbar.

Regelmäßig erfolgt der Gewahrsam in den Gewahrsamsräumen der Polizeidienststellen, für die die Regelungen der Polizeigewahrsamordnung gelten. Einlieferungszeit, Anlass und Grundlage der Einlieferung sowie die Entlassungszeit werden neben anderen Daten standardisiert in einem Gewahrsamsverzeichnis festgehalten, darüber hinaus wird die Ingewahrsamnahme im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS dokumentiert.

In geschlossenen (Groß-)Einsätzen - auch bei Castortransporten - können im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation spezielle Gewahrsamseinrichtungen (Gefangenensammelstellen) vorgehalten werden. Die konzeptionell hinterlegte Ablauforganisation dieser Gefangenensammelstellen gewährleistet die individuelle Datenerfassung der im Regelfall einzeln oder in kleinen Gruppen zugeführten in Gewahrsam Genommenen in Dokumentations- und Vorgangsbearbeitungssystemen.

Der zahlenmäßig größte Anteil der Ingewahrsamnahmen bei den Castortransporten in den Jahren 2010 und 2011 stand im Zusammenhang mit sogenannten Gleisblockaden. Primäre präventiv-polizeiliche Zielrichtung war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG die Verhinderung der Fortsetzung des unbefugten Aufenthalts innerhalb der Gleise, mithin einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit (§§ 62 und 64 b Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

Dieses vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unterbindungsgewahrsam wegen häuslicher Gewalt (01.01.2008 bis 22.08.2012)	
Dauer in Stunden	Anzahl der Fälle
1 Stunde	189
2 Stunden	295
3 Stunden	265
4 Stunden	352
5 Stunden	444
6 Stunden	667
7 Stunden	552
8 Stunden	550
9 Stunden	344
10 Stunden	250
11 Stunden	154
12 Stunden	134

Unterbindungsgewahrsam wegen häuslicher Gewalt (01.01.2008 bis 22.08.2012)	
Dauer in Stunden	Anzahl der Fälle
13 Stunden	46
14 Stunden	27
15 Stunden	30
16 Stunden	20
17 Stunden	15
18 Stunden	12
19 Stunden	3
20 Stunden	8
21 Stunden	4
22 Stunden	1
23 Stunden	3
24 Stunden	2
25 Stunden	2
27 Stunden	1
29 Stunden	1
48 Stunden	1
52 Stunden	2
56 Stunden	1
57 Stunden	1
89 Stunden	1
96 Stunden	3
100 Stunden	1
114 Stunden	1
120 Stunden	1
146 Stunden	1
168 Stunden	1
171 Stunden	1
185 Stunden	1
196 Stunden	1
208 Stunden	1
230 Stunden	1
240 Stunden	5

Zu 2:

Unterbindungsgewahrsam im Zusammenhang mit Castortransporten (01.01.2008 bis 22.08.2012)	
Nachweis der Gewahrsamsdauer über Dokumentations-/Vorgangsbearbeitungssysteme	
Dauer in Stunden	Anzahl der Fälle
1 Stunde	124
2 Stunden	3
3 Stunden	7
4 Stunden	10
5 Stunden	2
6 Stunden	4
7 Stunden	6
8 Stunden	3
9 Stunden	2
10 Stunden	1
11 Stunden	8
12 Stunden	4
13 Stunden	5

14 Stunden	1
19 Stunden	1
29 Stunden	50
75 Stunden	1

Ingewahrsamnahme einer größerer Menschen- gruppe im Jahr 2010; Gewahrsamsdauer (maxi- mal) in Anlehnung an Dauer der Räumung der Gleisblockade	
7 Stunden, 24 Minuten	1 217 Fälle

Ingewahrsamnahme einer größerer Menschen- gruppe im Jahr 2011; Gewahrsamsdauer in Anleh- nung an Beginn/Ende der Ingewahrsamnahmen und Beginn/Ende der Entlassungen	
4 Stunden, 38 Minuten bis 11 Stunden, 55 Mi- nuten	1 346 Fälle
davon in der Gefangenensammelstelle individuell dokumentiert	
7 Stunden	2 Fälle
9 Stunden	15 Fälle
10 Stunden	26 Fälle
11 Stunden	16 Fälle

Zu Frage 3

Unterbindungsgewahrsam wegen Gefahr für Leib oder Leben (01.01.2008 bis 22.08.2012)	
Dauer in Stunden	Anzahl der Fälle
1 Stunde	506
2 Stunden	747
3 Stunden	642
4 Stunden	973
5 Stunden	1 321
6 Stunden	2 283
7 Stunden	2 268
8 Stunden	1 713
9 Stunden	701
10 Stunden	583
11 Stunden	376
12 Stunden	296
13 Stunden	148
14 Stunden	86
15 Stunden	48
16 Stunden	28
17 Stunden	24
18 Stunden	23
19 Stunden	5
20 Stunden	6
21 Stunden	8
22 Stunden	4
24 Stunden	3
25 Stunden	1
29 Stunden	1
32 Stunden	1
34 Stunden	1

Unterbindungsgewahrsam wegen Gefahr für Leib oder Leben (01.01.2008 bis 22.08.2012)	
Dauer in Stunden	Anzahl der Fälle
48 Stunden	1
52 Stunden	2
56 Stunden	1
57 Stunden	1
62 Stunden	2
96 Stunden	2
100 Stunden	1
114 Stunden	1
168 Stunden	1
171 Stunden	1
185 Stunden	1
196 Stunden	1
208 Stunden	1
240 Stunden	4

Uwe Schünemann